

dem der König oder Fürst an sein statt verordnet / muß jederman von weib vñ man / er seye weß standts oder allters er wolle / gehorchen vnd vnderthenig sein: diser regiert alles mit seinem verstandt / vnd gebeut dise ding zethun / was dem Bergwerck fürderlich vnd nutzlich sein mag / vnd verbeut alles was disem zu widerig ist. Eben der selbig legt auch die büßen auff / vñ strafft die schuldigen / allen gspan / den der Bergtmeister nicht mag verrichten / legt er hin / so er aber den selbigen auch selbs nicht mag zu recht bringē / schreibt er in den gwerckē zu / das sie darvon rechtigen / ja er spricht recht / ordnet Oberkeit / vñ heisset sie auch von irem ampt trätten / bestimpt auch allen denen / die einem ampt vorstend / gwüsse bsoldung / ist gegenwirtig / so die steiger alle quartal jr rechnung thünd / vnd füret also des Königs oder fürsten person / wurde / vnd standt. Die Athenenser haben den fürtrefflichen geschichtschreiber Thucydidem den Thasiern zu ein Bergtamtman gsetzt. Denn nächsten gwalt aber hatt der Bergtmeister / nach dem Bergtamtman / dan er hatt den gwalt in allen bergtleuten / wenig außgenommen / als nemlich / die zehender / außteiler / sylber brener / münzmeister vnd münzern. Derhalben betrugsame / oder fharläsige vnd heilose leut / wirfft er in die gfencknuß / oder entsetzt sie ires ampts / oder strafft sie an gelt / vonn welcher straff das teil der bsoldung / denen die im ampt seindt geben wirt / vnd wan die gwercken der grüben / vonn den marchen ein gspan habend / so zerlegt er den selbigen als ein scheidman / oder so er den nicht mag hinlegen / so spricht er das recht mit den geschwornē / von welchen doch ein iettliche erlaubt ist zu dem Bergtamtman zu appellieren. Aber seine mandat schlecht er öffentlich an. Ober das ist auch sein ampt / denen so begeren die gerechtigkeit zur grüben / zu geben / vnd die selbige zu bestätigen / die grüben zu marscheiden / vnd jnen mars sein zusetzen / vnd das nicht das hauwen vergeblich seye / zuuerhüten. Ettliche aber auß disen ämptern / richt er zu bestimpte tagen auß / dan am Mittwochē / mitt sampt den geschwornen bestätigt er das recht der grüben / das er einem jettlichen geben hatt / vnd zerlegt die gspan von den marchen / vñnd spricht recht. Am Montag / Dienstag / Donnerstag vñnd Freitag / umbreit er die grüben / fhert auch in ettliche / vñnd zeigert an / was darein zuthun seye / oder besicht die marchen / darvon man ein gspan hatt. Am Shonabendt aber so gebend ihm rechnung alle steiger / was sie die wochen in die grüben gewandt haben / welche der Bergtschreiber in das büch 8 auß gab verzeichnet. Vorzeiten aber war nur ein Bergtmeister eins ganzenn Reichs / welcher alle Richter setze / vñnd in sie gwalt hatt / dan es hatt ein iettlich metall sein Richter / wie dan auff den heutigen tag / an sein statt allein der nahm geendert / ein Bergtmeister. Aber für den alten Bergtmeister / der zu Freyberg wonet / ward aller gspan gebracht / vonn dannē här noch heut bey tag / den Freybergern diser gwalt / recht züsprechē bleibet / so sie für die gwercken 8 grüben / so vnder sich zanken / appelliere. Aber ein alter Bergtmeister / möcht ein zeug sein aller dingē die sich in seiner gegenwert in ein iettlichen metall haben zügetragen. Ein Richter aber / wie dan jezunder ein iettlicher Bergtmeister / möcht allein von disen dingē / die sich in sein metall zügetragen hatten / zeugnuß geben. Ein iettlicher Bergtmeister aber hatt sein schreiber / welcher disem der das recht zur grüben begert / ein zedel schreibt / dar ein er den tag vnd die stundt des gebenen rechtens / auch den nahmen dessen der sie begert hatt / vnd das ort der grüben / verzeichnet. Ober das so schlecht er den zedell an die thüren alle viertell jar / wie viel zübüß einem steiger einer jettlichen grüben zügebē seye: welche zedell / dieweil er sie gemeinlich mit dem bergtschreiber schreibet / so hatt er auch mit im den lohn gemein / den die steiger einer jeden grüben bezalend. Ruhn künne ich zu den geschwornē / die des Bergtwercks woll vnd sehr verstendig seindt / auch eins güten glaubens. Ihr zal aber ist nach dem viel oder wenig grüben seindt / ist klein oder groß. So aber zehen zehen seindt / so werden fünff par Richter / der versamlung der zehen männern / vnd auch so
viel teil/